

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 12

- **Gebrauchtwagenkauf – Käufer kann Originalfahrzeugpapiere verlangen**
OLG München, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 7 U 3545/18

Die Klägerin beehrte zunächst vor dem LG München I (Urteil vom 31.08.2018, AZ: 10 HK 0 17923/17) Schadenersatz gegen den Beklagten aus einem Gebrauchtwagenkauf nach Portugal. Bei der Klägerin handelte es sich um eine portugiesische Gesellschaft mit Sitz in Portugal. Der Beklagte war ein Kaufmann deutschen Rechts mit Sitz in München, welcher mit Kraftfahrzeugen handelte. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Erstattung von Mietwagenkosten, Nebenkosten und erforderlicher Wiederherstellungsaufwand in Form von Reparaturkosten**
AG Achern, Urteil vom 17.05.2019, AZ: 3 C 245/18

Die Klägerin machte vor dem AG Achern restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 19.11.2017 geltend. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand. Vorgerichtlich kürzte die Beklagte sowohl Mietwagenkosten als auch Reparaturkosten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Verbringungskosten und merkantiler Minderwert sind zu erstatten**
AG Gifhorn, Urteil vom 18.12.2019, AZ: 2 C 330/19

Die Parteien streiten um weitere Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht zwischen den Parteien außer Streit. Streitig sind insbesondere restliche Verbringungskosten sowie die Erstattung eines merkantilen Minderwerts. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**
AG Hanau, Urteil vom 16.12.2019, AZ: 33 C 144/19 (13)

Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind Sachverständigenkosten in Höhe von 34,77 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Käufer kann Originalfahrzeugpapiere verlangen**
OLG München, Urteil vom 11.09.2019, AZ: 7 U 3545/18

Hintergrund

Die Klägerin beehrte zunächst vor dem LG München I (Urteil vom 31.08.2018, AZ: 10 HK 0 17923/17) Schadenersatz gegen den Beklagten aus einem Gebrauchtwagenkauf nach Portugal. Bei der Klägerin handelte es sich um eine portugiesische Gesellschaft mit Sitz in Portugal. Der Beklagte war ein Kaufmann deutschen Rechts mit Sitz in München, welcher mit Kraftfahrzeugen handelte.

Der Kaufvertrag wurde am 11.11.2016 geschlossen und die Klägerin erwarb vom Beklagten einen gebrauchten Range Rover Evoque zum Kaufpreis von 30.600,00 € netto. In der Vertragsurkunde hieß es auszugsweise:

„Dem Käufer des Fahrzeugs werden: Fahrzeug, Kopie: Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Bordmappe, COC, 2 Schlüssel ausgehändigt. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen werden Original-Papiere wie KFZ-Brief, Schein usw. nach Erhalt aller geforderten gestempelten und unterschriebenen Gelangen-Dokumente per Einschreiben Post an die Rechnung/Vertrag-Adresse nachgeschickt.“

Die Klägerin entrichtete den Kaufpreis. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde am 24.11.2016 mittels Transportunternehmen verbracht und am 29.11.2016 (nebst Kopie der Fahrzeugpapiere) bei der Klägerin abgeliefert. Es entwickelte sich eine rege Email-Korrespondenz im Hinblick auf die Nachsendung der Original-Fahrzeugpapiere. Der Beklagte gab die Originalpapiere erst am 13.01.2017 zur Post und diese erreichten die Klägerin am 24.01.2017. Vor Gericht forderte nunmehr die Klägerin Kosten der Ersatzanmietung eines Fahrzeugs, weitere Kosten für ein Abschleppen des Fahrzeugs zu Zoll und Inspektion sowie für Recherchen, ferner vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten. Insgesamt beehrte die Klägerin von dem Beklagten primär Schadenersatz in Höhe von 9.040,50 €.

Nachdem das LG München die Klage abgewiesen hatte, ging die Klägerin vor dem OLG München in Berufung. Das OLG München hob das erstinstanzliche Urteil auf und sprach der Klägerin 6.457,50 € an Schadenersatz gegenüber dem Beklagten zu.

Aussage

Anzuwenden war deutsches materielles Recht, nachdem sich der Sitz des Beklagten als Verkäufer in Deutschland befand (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO).

Das OLG München ging davon aus, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 2; 286 BGB zustehe, denn der Beklagte habe sich nach dem 20.12.2016 mit seiner Verpflichtung, der Klägerin die Original-Fahrzeugpapiere zu übergeben, in Verzug befunden. Bereits ohne eine explizite Regelung im Kaufvertrag folge aus dem Wesen eines solchen Kfz-Kaufvertrages die Pflicht, das Fahrzeug mit den Original-Fahrzeugpapieren zu übergeben. Im konkreten Fall hätten die Parteien diese selbstverständliche Pflicht sogar in der entsprechenden Vertragsklausel ausdrücklich geregelt. Nachdem der Beklagte diese Pflicht nicht rechtzeitig erfüllt hatte, machte die Klägerin klassischen Verzugschaden geltend – welcher ihr auch zustand.

Zwar enthielt die Klausel eine Einrede zugunsten des Beklagten im Hinblick auf die geschuldete Übersendung der Originalpapiere. Der Beklagte konnte die Übersendung der Original-Fahrzeugpapiere solange verweigern, bis ihm ein tauglicher Nachweis dafür vorlag, dass das Fahrzeug den Empfänger erreicht hat. Das OLG München betrachtete die Formulierung in der Klausel als vereinbarte Einrede und nahm hierbei eine Auslegung nach der Regel des

§ 305 c Abs. 2 BGB vor. Die Klägerin könne gegen das Bestehen der Einrede nicht einwenden, dass beim Beklagten ein Original der Ausfertigung des CMR-Frachtbriefs verblieben wäre. Hierzu das OLG München:

„Zwar entspricht es der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 4.5.2011 – XI R 10/09), dass im Umsatzsteuerrecht ein CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg auch dann genügt, wenn dieser im Feld 24 keine Empfängerbestätigung aufweise (was bei der beim Beklagten als Versender verbliebenen Ausfertigung denknottwendig der Fall ist). Denn nach der (wirksamen, vgl. oben) Vertragsklausel bestand diese Einrede, solange die Klägerin nicht einen Gelangensnachweis übermittelt hatte; die Klägerin musste also durch Übermittlung tätig werden, um die Einrede in Wegfall zu bringen. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob allein das beim Beklagten verbliebene Original des Frachtbriefes als Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung ausgereicht hätte.“

Am 05.12.2016 fiel jedoch die Einrede deshalb weg, weil dem Beklagten eine durch die Klägerin übersandte Kopie der Ausfertigung des Frachtbriefes für die Klägerin zuzuging. Daran habe auch der Umstand nichts geändert, dass die Kopie des Frachtbriefes in einigen Feldern nur schwer leserlich war. Jedenfalls die Empfängerbescheinigung im Feld 24 war leserlich. Damit konnte allerdings, jedenfalls in Zusammenschau des Kaufvertrags und der beim Beklagten verbliebenen Ausfertigung des Frachtbriefs belegt werden, dass das Fahrzeug an den vorgesehenen Empfänger in Portugal abgeliefert worden war.

Demgemäß trat Verzug aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 15.12.2016 ab 20.12.2016 ein. In der E-Mail der Klägerin vom 15.12.2016 wären Konsequenzen – insbesondere Schadenersatzansprüche – für den Fall angedroht worden, dass die Original-Fahrzeugpapiere nicht binnen fünf Tagen die Klägerin erreichten. Dies verstand das OLG München als ernsthafte und eindeutige Aufforderung zur Erfüllung einer fälligen und einredefreien Schuld und damit als Mahnung.

Das OLG München sprach an Kosten 6.457,50 € für die Ersatzanmietung eines BMW 530 zu. Zwar war der Senat überzeugt, dass für 45 Tage angemietet wurde, zugesprochen wurden allerdings lediglich Kosten für 35 Tage. Denn nur Kosten ab dem Zeitraum des Verzugesintritts seien als Verzugsschaden ersatzfähig.

Die Einwendung des Beklagten, die Anmietung eines BMW 530 sei eine „überdimensionierte Ersatzanmietung“ teilte der Senat nicht. Insbesondere stimmte der Senat dem Beklagten nicht bei der Aussage zu, bei einem Range Rover Evoque handele es sich um ein Fahrzeug der Golfklasse. Hierzu das OLG München:

„Der Beklagte bringt zur Begründung seiner Auffassung, das angemietete Fahrzeug sei überdimensioniert, nur vor, bei einem Range Rover Evoque handle es sich um ein Fahrzeug der Golfklasse. Diese Behauptung ist senatsbekannt unzutreffend. Just am Tag vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat parkte der Berichterstatter seinen Renault Megane (zweifellos ein Fahrzeug der Golfklasse) zufällig neben einem Range Rover Evoque. Der Megane wirkte neben dem Evoque wie ein Kleinwagen.“

Abgelehnt wurden seitens des Senats Kosten für Abschlepp- und Rechercheaufwand. Die Klage sei dahingehend nicht schlüssig gewesen.

Praxis

Gegenstand der Entscheidung des OLG München war ein innereuropäischer Gebrauchtwagenverkauf zwischen zwei Unternehmern. Die Entscheidung zeigt, wie komplex die Materie ist.

Der Erwerber eines solchen aus dem Ausland versandten Wagens kann unabhängig von einer konkreten Formulierung im Kaufvertrag die Übersendung der Originalpapiere erwarten. In dem entschiedenen Fall war es sogar so, dass dieser Anspruch explizit im Kaufvertrag festgehalten worden war.

Wichtig ist allerdings, neben der Fälligkeit des Anspruchs auf Übersendung der Fahrzeugpapiere, dass der Schuldner ordnungsgemäß in Verzug gesetzt wird. Erst ab diesem Zeitpunkt kann entsprechender Verzugschaden – im konkreten Fall insbesondere in Form von Mietwagenkosten – verlangt werden.

- **Erstattung von Mietwagenkosten, Nebenkosten und erforderlicher Wiederherstellungsaufwand in Form von Reparaturkosten**
AG Achern, Urteil vom 17.05.2019, AZ: 3 C 245/18

Hintergrund

Die Klägerin machte vor dem AG Achern restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 19.11.2017 geltend. Bei der Beklagten handelte es sich um die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand. Vorgerichtlich kürzte die Beklagte sowohl Mietwagenkosten als auch Reparaturkosten.

An Mietwagenkosten berechnete die Autovermietung 2.312,77 € (Anmietung vom 20.11.2017 bis 07.12.2017). Berechnet wurden Zusatzkosten für Winterreifen, Vollkaskoversicherung und einen Zusatzfahrer. Die Beklagte zahlte lediglich 719,34 €.

Die konkreten Reparaturkosten beliefen sich auf 3.934,39 €. Die Reparatur erfolgte anhand eines bei einem unabhängigen Sachverständigenbüro eingeholten Gutachtens. Die Beklagte anerkannte lediglich 3.872,12 €. Abgezogen wurden 40,14 € für eine Wertverbesserung, welche sich bereits aus dem Gutachten ergab. Außerdem kürzte die Beklagte die Kosten für den Aus- und Einbau der Türdichtung. Dies sei nicht erforderlich gewesen.

Bezüglich der Mietwagenkosten stützte sich die Beklagte auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel. Außerdem bestritt sie die Erforderlichkeit der Nebenkosten. Das AG Achern gab allerdings der Klage weitaus überwiegend statt.

Aussage

Zu den restlichen Reparaturkosten in Höhe von 22,13 € führte es aus:

„aa) Nach dem Grundsatz des § 249 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Geschädigte, der es nach einem Sachschaden selbst in die Hand nimmt, den früheren Zustand herzustellen, berechtigt, vom Schädiger den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Der Schädiger kann ihn auf eine Entschädigung in Geld für den erlittenen Wertverlust nur dann verweisen, wenn und soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist (§ 251 Abs. 1 BGB) oder unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert (§ 251 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine Naturalrestitution hat somit Vorrang vor einer bloßen Schadenskompensation (BGH NJW 1992, 305).

Bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs stellen sowohl die Reparatur des beschädigten Fahrzeugs, als auch die Anschaffung eines (gleichwertigen) Ersatzfahrzeugs gleichwertige Formen der Naturalrestitution dar. Unter den beiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hat der Geschädigte, entsprechend dem aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB folgenden Gebot der Wirtschaftlichkeit, grds. diejenige auszuwählen, die den geringsten Aufwand erfordert (BGH NJW 2005 1108; NJW 2003, 2085 m. w. N.). Im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind daher nur solche Aufwendungen als erforderlich einzustufen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH NJW 1992, 305). Auch darf sich der Geschädigte an dem Schadenereignis nicht bereichern, ist in den so gezogenen Grenzen aber grds. in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren, noch es zur Reparatur in eine Kundendienstwerkstatt zu geben, deren Preise in der Regel Grundlage der Kostenschätzung sind. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug wieder instand setzt (BGH NJW 2005 1108, NJW 2003, 2085). Ist der Reparaturaufwand des Fahrzeugs geringer als der von einem Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert), kann der Geschädigte stets die konkret angefallenen Reparaturkosten verlangen.“

Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger im Übrigen als Herstellungsaufwand nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen ohne eigene Schuld des Geschädigten verursacht hat. Denn der erforderliche Herstellungsaufwand wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. In diesem Sinne ist der Schaden nicht „normativ“ zu bestimmen, sondern subjektbezogen. Die Werkstatt ist dabei nicht als Erfüllungsgehilfe des Geschädigten im Sinne des § 278 Abs. 1 BGB zu qualifizieren (BGH NJW 1975, 160).“

Letztendlich kam es nach Ansicht des AG Achern nicht darauf an, ob der Ein- und Ausbau der Türdichtung tatsächlich notwendig und unfallbedingt war. Nach obigen Gesichtspunkten seien keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Klägerin als technischen Laien die möglicherweise fehlende Notwendigkeit dieser Reparaturarbeiten bekannt oder für diese erkennbar war. Das Gericht betonte auch die Geringfügigkeit der möglicherweise unberechtigten Mehrkosten im Hinblick auf eine Differenz von lediglich 22,31 €.

Den Abzug für Wertverbesserung bestätigte allerdings das AG Achern. Diesen Wertvorteil musste sich die Geschädigte anrechnen lassen.

In Hinblick auf die Mietwagenkosten schätzte das Gericht den erforderlichen Wiederherstellungsaufwand anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2017. Die Klägerin könne jedenfalls den Normaltarif nach Schwacke ersetzt verlangen. Einen pauschalen Aufschlag sah das Gericht allerdings nicht als gerechtfertigt an. Diesbezüglich habe die Klägerseite nichts vorgetragen.

Zu dem Vortrag auf Beklagtenseite zur Vorzugswürdigkeit der Erhebungen des Fraunhofer Instituts führte das AG Achern aus:

„Alleine aus den sich daraus ergebenden Preisdifferenzen lassen sich aber noch keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die geltend gemachten Mängel der vom Amtsgericht verwendeten Schätzgrundlage sich auf den konkreten Fall auswirken. Die unterschiedlichen Mietwagenpreise nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel und den Erhebungen des Fraunhofer-Instituts lassen alleine keinen Schluss auf Mängel einer der beiden Schätzgrundlagen zu (BGH, MDR 2013, 330 f.).

Trotz der Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels erhoben werden, hat der Bundesgerichtshof daran festgehalten, dass dieser in der Rechtsprechung als Schätzgrundlage für den Normaltarif Verwendung finden kann (BGH, MDR 2013, 330 f.; BGH Urt. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07 - a.a.O.; vgl. auch LG Baden-Baden, Beschluss vom 19.02.2013 - 2 S 53/12; LG Baden-Baden, Urteil vom 16.11.2012, 4 S 38/11; LG Baden Baden, Urteil vom 29.06.2012, 1 S 82/11).

(b) Nach der Rechtsprechung des Gerichts stellen die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts keine geeignetere Schätzgrundlage dar. Unabhängig davon, ob diese Erhebungen bereits deshalb in Zweifel gezogen werden können, weil sie von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegeben wurden und deshalb die Unabhängigkeit und Neutralität der Erhebungen fraglich sein könnte, kommt deren Anwendbarkeit nach Ansicht des Gerichts nicht in Betracht. Das Fraunhofer-Institut konzentrierte sich bei der Internet-Recherche zum einen auf Internet-Portale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf die vorhandenen namhaften und großen Anbieter, zum anderen beschränkten sich diese Internet-Recherchen auf zweistellige Postleitzahlenbereiche.

Die telefonischen Erhebungen beschränkten sich darüber hinaus auf den einstelligen Postleitzahlenbereich. Vor diesem Hintergrund besteht deshalb die Gefahr, dass regionale Besonderheiten nicht ausreichend Berücksichtigung finden. Außerdem ist damit die vom Bundesgerichtshof geforderte Ortsnähe für die Ermittlung der ortsüblichen Mietwagenkosten nicht mehr gewährleistet. Deshalb ist es nach Ansicht des Gerichts nicht zwingend erforderlich nach dem Mittelwert, der sich aus der Schwacke-Liste und den Tabellen des Fraunhofer Instituts ergibt, abzurechnen.“

Auf Beklagtenseite benannte, angeblich günstigere Angebote hielt das Gericht nicht für relevant. Den Angeboten habe es an einer ausreichenden Aussagekraft und Vergleichbarkeit gefehlt. Der maßgebliche Preis habe sich schon nicht auf den maßgeblichen Anmietzeitraum bezogen. Außerdem sei das Angebot von vorneherein von einer feststehenden Mietzeit ausgegangen. Dies war aber bei der tatsächlichen Anmietung nicht der Fall. Vom ermittelten Grundmietpreis zog das AG Achern einen Eigensparnis in Höhe von 5 % ab.

Zusätzliche Kosten für die Haftungsreduzierung wurden vom AG Achern anerkannt. Es komme hierbei nicht darauf an, ob das verunfallte Fahrzeug entsprechend versichert war. Im konkreten Fall sei bezüglich des Mietwagens eine Haftungsreduzierung unter 500,00 € vereinbart worden.

Weiterhin bestätigte das Gericht die zusätzlichen Kosten für die Winterbereifung und den Zweitfahrer.

Praxis

Den Ausführungen des AG Achern in Hinblick auf die geltend gemachte Differenz an Reparaturkosten ist zuzustimmen. Es kommt einzig und allein darauf an, ob diese sich aus der Sicht des Geschädigten als erforderlich darstellen. Bei einer Abweichung von lediglich 22,31 € kann wohl kaum davon ausgegangen werden, dass der berechnete Betrag offensichtlich überhöht war.

Es zeigt auch die Kürzungspolitik der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer. Die Beklagte hielt vorgerichtlich am Abzug von 22,31 € bei den Reparaturkosten fest und ließ es auf eine Klage ankommen. Die Entscheidung stärkt dahingehend die Rechte der Geschädigten.

Bezüglich der Mietwagenkosten entscheidet sich das AG Achern klar für den Schwacke-Automietpreisspiegel und lehnt eine Schadensschätzung anhand des Fraunhofer-Mietpreisspiegels mit nachvollziehbaren Argumenten ab. Vorgelegte angeblich günstigere Angebote hält es weder für relevant noch vergleichbar.

In der Praxis stärkt das AG Achern die Rechte des Geschädigten.

- **Verbringungskosten und merkantiler Minderwert sind zu erstatten**
AG Gifhorn, Urteil vom 18.12.2019, AZ: 2 C 330/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um weitere Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht zwischen den Parteien außer Streit. Streitig sind insbesondere restliche Verbringungskosten sowie die Erstattung eines merkantilen Minderwerts.

Aussage

Zu den zu ersetzenden Schäden gehören auch die restlichen Verbringungskosten. Sie sind Teil des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands und bei der beauftragten Reparaturwerkstatt auch tatsächlich angefallen, denn der Reparaturbetrieb verfügt nicht über eine eigene Autolackiererei.

Dieses Werkstattrisiko trägt der Schädiger, denn der Geschädigte ist grundsätzlich frei in der Wahl seiner Werkstatt, dabei darf er im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auch darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und benötigten Materialien zur Schadenbeseitigung auch tatsächlich erforderlich sind und auf Grundlage des Gutachtens den Reparaturauftrag erteilen.

Daneben hat der Kläger auch Anspruch auf Ersatz des merkantilen Minderwerts in Höhe von 250,00 €. Hier führt das Gericht aus:

„Dies beruht auf dem Umstand, dass eine Sache, die Unfallschäden aufweist trotz ordnungsgemäßer Reparatur geringer bewertet wird als eine unfallfreie Sache. Das klägerseits in Auftrag gegebene Reparaturgutachten setzt diesen merkantilen Minderwert mit 250,00 € an. (..)

Der streitgegenständliche PKW war zum Unfallzeitpunkt etwa 8,5 Jahre alt und hatte eine Laufleistung von 70.489 km, sodass es sich nach der eigenen Sachkunde des Gerichts um ein auf dem Gebrauchtwagenmarkt gut gängiges Kleinwagenmodell handelte. Genau dort würde unter Angaben des Unfallschadens etwa ein Abzug von 250,00 € im Vergleich zu einem im Übrigen vergleichbaren unfallfreien PKW realistischerweise gemacht. Auf diesen Zeitpunkt kommt es zur Frage der Bewertung des merkantilen Minderwerts auch an.“

Praxis

Entsprechen die tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten dem Betrag, den ein Sachverständiger in seinem Gutachten kalkuliert hat, so kann von einer Erforderlichkeit der Kosten ausgegangen werden.

- **Anspruch auf Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars**
AG Hanau, Urteil vom 16.12.2019, AZ: 33 C 144/19 (13)

Hintergrund

Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt sind Sachverständigenkosten in Höhe von 34,77 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Die Einstandspflicht der beklagten Haftpflichtversicherung ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars sowie Rechtsanwaltsgebühren.

Es steht dem Geschädigten grundsätzlich das Recht zu, nach einem Verkehrsunfall den entstandenen Schaden durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Dessen Kosten gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs gemäß § 249 BGB zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind. Der Schädiger hat diese dem Geschädigten zu ersetzen, wenn die Kosten erforderlich sind.

„Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde (BGH, NJW 2014, 3151). Der vom Geschädigten aufgewendete Betrag ist nicht notwendig mit dem Schaden identisch. Soweit die Rechnungslegung durch den Sachverständigen als Indiz für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 S.1 BGB herangezogen wird, schlagen sich insoweit regelmäßig insbesondere die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des jeweiligen Geschädigten nieder. An der Indizwirkung fehlt es vorliegend jedoch, dass der Geschädigte die Rechnung nicht beglichen hat (BGH, NJW 2016, 3363).“

Fehlt eine Preisabrede, wie hier zwischen dem Geschädigten und der Klägerin, so ist die übliche Vergütung gemäß § 287 ZPO tatrichterlich zu schätzen. Zur Bemessung der üblichen Vergütung, ist die BVSK-Honorarbefragung für Kfz-Sachverständige taugliche Schätzgrundlage.

Da sich das Honorar des Klägers – gemessen an der Schadenhöhe – im Rahmen der BVSK Honorartabelle befindet, ist es in seiner Höhe angemessen und nicht zu beanstanden.

Praxis

Trifft der Geschädigte mit dem beauftragten Sachverständigen keine Preisabrede, so ist die BVSK-Honorarbefragung taugliche Schätzgrundlage für die übliche Vergütung des Sachverständigen.